

Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2013)**

Heft 1: **Mehr Männer in die Pflege!**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Koordination als Leistung

red // Zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zählen, wie im Schauplatz Spitex berichtet, seit Januar 2012 explizit auch die Koordination der Massnahmen und Vorkehrungen im Hinblick auf Komplikationen in komplexen und instabilen Pflegesituationen durch spezialisierte Pflegefachpersonen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat nun in einem Schreiben vom 7. Dezember 2012, das u.a. an den Spitex Verband Schweiz ging, einige Richtlinien zur Interpretation von Artikel 7 Absatz 2 KLV festgehalten. Obwohl die KLV-Änderung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nationalen Strategie «Palliative Care» erfolgte, gilt sie nun über diesen Bereich hinaus für komplexe und instabile Situationen, die allerdings gemäss BAG im Einzelfall zu beurteilen sind. Nähere Informationen sind bei den Spitex-Kantonalverbänden erhältlich.

Nicht gewerbsmässig

red // Das Staatssekretariat für Wirtschaft Seco hat eingehend geprüft, ob die hauswirtschaftlichen Leistungen der Spitex als Personalverleih im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes zu beurteilen seien oder nicht. Das Seco hat nun entschieden, dass die gemeinnützigen Spitex-Organisationen nicht dem Arbeitsvermittlungsgesetz unterstellt werden und diese somit auch keine

Verleihbewilligung benötigen. Die Begründung liegt darin, dass die Non-Profit-Spitex nicht gewerbsmässig im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes tätig ist, da keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden. Insofern bleibt für die Spitex-Organisationen in dieser Hinsicht vorläufig alles so wie bisher.



Bild: Spitex Verband CH/A. Meier

Attraktive Arbeitgeberin

red // Der Zentralvorstand des Spitex Verbandes Schweiz hat beschlossen, den Nationalen Spitex Tag am 7. September 2013 unter dem Titel «Spitex – die attraktive Arbeitgeberin» durchzuführen. Ziel ist es, die NPO-Spitex und ihre vielfältige Dienstleistungspalette an diesem Tag nicht nur der Öffentlichkeit, sondern insbesondere auch bestehenden und künftigen Mitarbeitenden zu präsentieren. Die Spitex soll sich als attraktive Arbeitgeberin und als die professionelle Anbieterin von Pflege und Hilfe zu Hause positionieren. Den Basisorganisationen sollen entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Alle Verantwortlichen

werden gebeten, sich das Thema bereits jetzt vorzumerken und allfällige dazu passende Ideen für die Durchführung von lokalen Aktionen zu sammeln.

Neuer Kompetenzrahmen

red // Im Rahmen der Vernehmlassung zum Kompetenzrahmen (s. Schauplatz Spitex 6/12, Seite 6) für die Mitarbeitenden in der Hilfe und Pflege zu Hause haben 22 Spitex-Kantonalverbände Stellung bezogen. Sie befürworteten die Empfehlungen grundsätzlich. Aufgrund der Vernehmlassung wurden noch kleinere Anpassungen am Kompetenzrahmen vorgenommen. Der Kompetenzrahmen sowie eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zur Vernehmlassung stehen im internen Bereich auf der Website des Spitex Verbandes Schweiz (SVS) zur Verfügung.

Schauplatz Spitex 2/13: Palliative Care

red // Ein internationales Ranking setzte die Schweiz im Bereich der Palliative Care lediglich auf Platz 19 von 40 Industrienationen. Bei der Sensibilisierung der Bevölkerung steht England an der Spitze, bei der Umsetzung Österreich. Doch auch in der Schweiz gibt es Vorzeigekantone und beispielhafte Projekte. Diesen gehen wir im nächsten Schauplatz Spitex nach.

Impressum Schauplatz Spitex

Herausgeber // Trägerverein Schauplatz Spitex, c/o Spitex Verband Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich.
Website: www.schauplatz-spitex.ch
Code für Archiv: 31igV

ISSN 16645820

Erscheinungsweise // 6x im Jahr (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).

Abonnemente // Abodienst Schauplatz Spitex, Industriestrasse 37, 3178 Bödingen, 031 740 97 87, abo@schauplatz-spitex.ch.
Jahresabonnement: Fr. 60.–. Für Spitex-

Mitarbeitende aus Trägerkantonen: Fr. 40.– (AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH).

Redaktion // Kathrin Spring, Leitung (ks), Marius Schären, Produktion, Layout (ms), Annemarie Fischer (fi), Sarah King (sk), Christa Lanzicher (cl).
redaktion@schauplatz-spitex.ch.

Mitarbeit an dieser Ausgabe // Georg Anderhub, Christine Aeschlimann, Peter Früh, Helen Jäger und Karin Meier.

Visuelle Konzeption // Clerici Partner AG.

Auflage // 4200 Exemplare.

Anzeigen // Axel Springer Schweiz AG, Fachmedien, Förrlibuckstrasse 70, Postfach, 8021 Zürich, 043 444 51 09.
spitex@fachmedien.ch.

Druck // UD Print AG, Reusseggstrasse 9, Postfach, 6002 Luzern, 041 491 91 91.
info@ud-print.ch.

Redaktions- und Inserateschluss // 15. März 2013 (Ausgabe Nr. 2/2013).
Abdruck resp. Verwendung der Artikel nur mit Genehmigung der Redaktion.